



Band 74 · 2020

scrinium

Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare

VERLAG ANTON PUSTET

scrinium

Band 74 · 2020

Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare

VERLAG ANTON PUSTET

Impressum

Scrinium – Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare
Herausgeber: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)
Postanschrift: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Guglgasse 14, 1110 Wien, Postscheckkonto Nr. 1061.811
Redaktion: Christine Gigler (Archiv der Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 3, 5020 Salzburg)
gemeinsam mit Susanne Fröhlich und Pia Wallnig.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2020 Verlag Anton Pustet
5020 Salzburg, Bergstraße 12
Sämtliche Rechte vorbehalten.

Für Inhalt und Stil der Beiträge sind die Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich.
Die Wahl der gendergerechten Schreibweise liegt im Ermessen der Verfasserinnen und Verfasser.

Umschlagbild: © Elisabeth Schöggel-Ernst

Grafik, Satz und Produktion: Tanja Kühnel
Korrektur: Christine Tropper, Markus Weiglein
Druck: Pbtisk a.s., Tschechien
Gedruckt in der EU

ISBN 978-3-7025-0995-8

www.pustet.at

Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)

Empfehlung zur Bewertung von Strafakten der Landesgerichte 1945 bis 1974

Erstellt von den Mitgliedern der VÖA-Arbeitsgruppe Überlieferungsbildung und Bewertung Martin Ager, Katja Almberger, Susanne Fröhlich, Christine Gigler, Brigitte Rigele (Leitung) und Elisabeth Schöggel-Ernst¹

1. Einleitung

Strafakten zählen zu den am meisten nachgefragten und genutzten Quellen der wissenschaftlichen Forschung und stehen als Massenakten mit individuellem Einzelfallcharakter seit längerem im Zentrum der Aufmerksamkeit von Archivarinnen und Archivaren. Seit Anfang der 1990er-Jahre erfolgt in Österreich ein bundesländerübergreifender Austausch zur Überlieferungsbildung von Gerichtsakten des Bundes in den einzelnen Ländern, speziell zu den Strafverfahren (Gattungszeichen Vr) der Landesgerichte (für Strafsachen).

Aufgrund diverser, allerdings nicht veröffentlichter Vorarbeiten hat die VÖA-AG Überlieferungsbildung und Bewertung entschieden, als erstes Projekt eine Empfehlung zur Bewertung von Strafakten der Landesgerichte auszuarbeiten, die nun vorliegt. Diese Bewertungsempfehlung bezieht sich auf jene Strafakten, die im Vr-Hauptregister zwischen 1945 und 1974 protokolliert wurden. Der zeitlich gesetzte Rahmen ergibt sich aus der Wiedereinführung des österreichischen Strafgesetzes 1945 bis zur großen Strafrechtsreform in Österreich von 1974.² Eine chronologische Fortsetzung der Empfehlung ist in Planung.

¹ Mit Unterstützung von Jakob Wührer und Karoline Gattringer.

² „Kaiserliches Patent, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird“, RGBl. 36. Stück, 117/1852 (<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18520004&seite=00000493>) in der Fassung gemäß Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 (Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes, StGBI. 9. Stück, 25/1945 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_25_0/1945_25_0.pdf) mit Novellen bis 1974. Mit 31. Dezember 1974 wurden sämtliche Strafgesetze außer Kraft gesetzt und neu erlassen, siehe BGBl. 122. Stück, 422/1974 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_422_0/1974_422_0.pdf) (alle Links zuletzt geprüft am 9. 7. 2019).

2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Konkrete rechtliche Grundlagen werden vor allem im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)³, dem österreichischen Strafgesetz (StG) und der Strafprozessordnung (StPO)⁴ in der jeweils gültigen Fassung definiert. Für die Aktenführung und -verwaltung des besprochenen Zeitraums ist die Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)⁵ heranzuziehen. In ihrer ersten Fassung aus dem 19. Jahrhundert wurde bereits die Möglichkeit einer Archivierung von Straftakten in Archiven festgehalten. Laut Geo. sind Straftakten, wenn eine Verurteilung wegen Verbrechens erfolgte, nach 50 Jahren aus den Aktenlagern der Gerichte auszuschneiden.⁶ Dies ist auch die übliche Frist, nach deren Ablauf Vr-Register und Vr-Akten den Landesarchiven zur Übernahme angeboten werden.

Landesgerichte (für Strafsachen) sind in erster Instanz für Verbrechen und Vergehen zuständig, deren Strafausmaß über jenes der Bezirksgerichte hinausreicht. Sie üben die Gerichtsbarkeit als Untersuchungsgerichte, als Ratskammern über Vorerhebungen, als Geschworenengerichte und Schöffengerichte sowie als Einzelgerichte aus. Über ihre Zuständigkeit entscheiden in erster Linie die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) und der Ort des Verbrechens. Ihr räumlicher Sprengel umfasst jeweils definierte Bezirksgerichtssprengel. Neue Landesgerichte oder deren Auffassung können die Grenzen eines Sprengels im Laufe der Jahre ebenso wie Ein- und Ausgliederungen von Bezirksgerichten, Gemeinden oder Gemeindeteilen verändern.

3 Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 – GOG. 1945), StGBI. 13. Stück, 47/1945 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_47_0/1945_47_0.pdf); konsolidierte Fassung <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000009/GOG%2c%20Fassung%20vom%2009.07.2019.pdf>.

4 Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechtes, StGBI. 9. Stück, 26/1945 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_25_0/1945_25_0.pdf). Hierzu auch Österreichische Strafprozessordnung 1945, hg. von Gustav Kaniak (Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze 4), Wien 1953.

5 Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz, Erste Fassung RGBl. 26. Stück, Nr. 81/1853 (<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1853&page=483&size=45>); Wiederverlautbarung BGBl. 62. Stück, 264/1951 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1951_264_0/1951_264_0.pdf); konsolidierte Fassung <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240>.

6 Geo., § 174 Abs. 8 (wie Anm. 5).

2.2. Bisherige Übernahmen von Strafakten in die Landesarchive

Da eine gesetzliche Basis für die Aktenanbietung an Archive bis zum Beschluss des Bundesarchivgesetzes 1999⁷ fehlte, wurden die an den Landesgerichten (für Strafsachen) angefallenen Verfahrensakten von den Landesarchiven nach unterschiedlicher Tradition übernommen, abhängig von der Anbietungsbereitschaft der Landesgerichte, der Übernahmekapazitäten der Archive und anderen Rahmenbedingungen. Die Zahl der von Richterinnen und Richtern als „historisch wertvoll“ und somit als zu archivieren gekennzeichneten Unterlagen ist heute rückläufig bis verschwindend und die getroffene Auswahl sehr individuell.

Änderungen und Unterschiede in der Gerichtsorganisation spiegeln sich in der Aktenführung der Länder ebenso wider wie Modifikationen des Strafgesetzes oder der Strafprozessordnung in den Verfahrensakten. In Wien existierte für den relevanten Zeitraum beispielsweise ein eigener Gerichtshof I. Instanz für Jugendliche, während in anderen Bundesländern die entsprechenden Verfahren in die Zuständigkeit der Landesgerichte (für Strafsachen) fielen. In der Nachkriegszeit entschieden sich die Landesgerichte aller Bundesländer – mit Ausnahme von Wien – zu einer gemeinsamen Registerführung von Landesgerichts- wie auch Volksgerichtsverfahren (1945–1955) unter der Bezeichnung „Vr“; jene der Volksgerichtsverfahren lautete „Vg Vr“.

Zur Ermittlung der aktuellen Archivierungspraxis von Strafakten/Verfahrensakten wurde gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Justiz⁸ ein Fragebogen an alle österreichischen Landesarchive mit der Bitte um Informationen gesandt. Die erfolgten Rückmeldungen werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

Die einzelnen Landesarchive begannen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten mit der Übernahme von Strafverfahrensakten. Während in den Landesarchiven in Kärnten (KLA), Salzburg (SLA) und in der Steiermark (StLA) bereits in den 1920er- und frühen 1930er-Jahren damit begonnen wurde, startete die kontinuierliche Übernahme durch das Stadt- und Landesarchiv in Wien (WStLA) erst in den 1950er-Jahren, im Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA) und in jenem in Tirol (TLA) sogar noch später (1970er-Jahre). Lediglich das Oberösterreichische Landesarchiv (OÖLA) übernahm bereits Ende des 19. Jahrhunderts erste Verfahrensakten. Zwei Landesarchive verwahren bisher kaum landesgerichtliche Unterlagen, wobei solche dem Burgenländischen Landesarchiv (BLA) in absehbarer Zeit angeboten werden sollen und das Landesarchiv in Vorarlberg (VLA) aktuell keinerlei Bundesschriftgut übernimmt.

7 Bundesarchivgesetz, BGBl. I/162/1999 (BArchG) (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_162_1/1999_162_1.pdf) iVm Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I/32/2018 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_1_32/BGBLA_2018_1_32.html), konsolidierte Fassung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10010143/Bundesarchivgesetz%2c%20Fassung%20vom%2010.04.2019.pdf>.

8 Vgl. dazu Susanne Fröhlich, Archivierung von Justizschriftgut in Österreich, in: *Scrinium* 73 (2019), 68–85.

In den meisten Landesarchiven setzt die Überlieferung von Gerichtsakten zwischen 1850 und 1867 ein. Dabei weisen die Bestände bis in die 1920er- und 1930er-Jahre teilweise große Lücken auf (v. a.: TLA für 1859–1932 nur spärliche Reste; KLA: komplette Lücke zwischen 1887 und 1929, NÖLA: Überlieferung erst ab 1918, bis 1945 lückenhaft). Im NÖLA, SLA und TLA sind Verfahrensakten derzeit bis etwa zur Mitte der 1980er-Jahre vorhanden, in den übrigen vier Landesarchiven – KLA, OÖLA, StLA und WStLA – bis 1961 bzw. 1968.

Abgesehen von den bereits erwähnten Überlieferungslücken sind folgende weitere Verluste zu erwähnen: Im KLA sind die Jahre 1933 und 1934 nur unvollständig überliefert. Dem NÖLA entgingen durch Hochwasser ganze Jahrgänge des KG/LG Korneuburg. Aufgrund schlechter Lagerungsbedingungen in den Aktenlagern der jeweiligen Gerichte, wegen Schimmelbefalls und eigenmächtiger Skartierungen der Gerichte geht im SLA der Jahrgang 1905 ab, gibt es im StLA Fehlbestände für die Jahre 1850–1866, in den 1870er-Jahren, von 1937–1947 und sind Akten des LG Leoben gar erst seit 1926 verfügbar; dem WStLA wurden die Jahrgänge 1951 und 1952 zur Gänze vorenthalten. Von den ebenfalls durch Schimmel beschädigten Akten der Jahrgänge 1953, 1954 und 1965 wurden in Wien nur Teile übernommen. Aus den genannten Gründen weist auch das OÖLA für die Zeit von 1850–1916 lediglich eine fragmentarische Überlieferung der Verfahrensakten auf.

Hinsichtlich der Bewertung lag der Fokus der Aktenauswahl lange Zeit auf politischen Delikten. Erst seit den 1980er-Jahren wurden archivintern schriftliche Bewertungskataloge nach den Paragraphen des Strafgesetzbuchs erstellt (KLA, OÖLA, StLA, TLA, WStLA) und auf dieser Grundlage weitere Inhalte für archivwürdig befunden, etwa sozial- und wirtschaftsgeschichtlich Relevantes, oder Kriterien wie „zeittypisch“, „historisch wertvoll“ und „Person des öffentlichen Lebens“ angewandt. In Kärnten und Salzburg bestand zeitweise die Praxis, dass die Archive bloß eine vom Landesgericht getroffene Auswahl an Strafakten angeboten erhielten (Salzburg: 1850–1919; Kärnten: bis 1982). Die Jahrgänge 1920–1955 wurden im SLA teilweise skartiert, wobei über die Auswahlkriterien keine Informationen vorliegen. Im NÖLA sind die Akten – soweit nicht hochwassergeschädigt – ab 1945 komplett vorhanden.

2.3. Lagerung und Ordnung

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Überlieferungslücken empfiehlt es sich, vor jeder archivischen Bewertung der Vr-Akten auch den Zustand des Schriftguts zu begutachten. Die Sichtung bezieht sich dabei einerseits auf den Ordnungszustand und die Vollständigkeit der Unterlagen. Andererseits müssen die Akten vor einer Übernahme noch in den Aktenlagern der Gerichte, den sogenannten „Gerichtsarchiven“, auf ihren konservatorischen Zustand hin geprüft werden.

Anfang der 1970er-Jahre erkannte die zeitgeschichtliche Forschung die inhaltliche Bedeutung der Vr-Akten. In „Rettungsaktionen“ wurden deshalb für bedeutsam befundene

Akten aus den „Gerichtsarchiven“ entnommen und in verschiedenen Forschungseinrichtungen, Universitätsinstituten oder beim Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW) verwahrt. Zusätzlich beeinträchtigen nicht retournierte Ausleihen von Vr-Akten an die Landesgerichte oder andere Organisationseinheiten die Dichte der Überlieferung. Oftmals wurden die Vr-Akten in diversen Landesgerichtsprengeln – teilweise unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Landesarchive – sofort nach Ablauf der in der maßgeblichen Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz⁹ festgelegten Aufbewahrungsfristen skartiert und der Vernichtung zugeführt, so dass sich insbesondere die Überlieferung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts sehr marginal gestaltet.¹⁰ Diesbezüglich sind auch eingestellte Verfahren zu nennen, die einer kürzeren Aufbewahrungsfrist unterliegen und infolge von Skartierungen durch die Gerichte bei älteren Übernahmen fehlen können.

Die Ergebnisse der Erhebungen durch das Archiv betreffend Zustand und Ordnung sowie Verbleib der Vr-Akten sollten schriftlich dokumentiert werden. Wenn Schriftgut in der Registratur nicht auffindbar oder aufgrund starker Kontaminierung unwiederbringlich verloren ist, ermöglicht eine Dokumentation im Rahmen der archivischen Verzeichnung in der Bestandsgeschichte immerhin ein transparentes Nachvollziehen dieser Verluste in der Überlieferung.

3. Ziel der Empfehlung und Zielgruppen

Das Ziel der Empfehlung ist es, die Bewertungsgrundlagen für Strafakten in Österreich zu vereinheitlichen und damit eine länderübergreifend vergleichbare Überlieferungsbildung zu erreichen sowie die Bewertungsentscheidungen transparent darzustellen.

Die Empfehlung soll

- Archivarinnen und Archivare bei der Bewältigung großer Anbietungsmengen unterstützen,
- praxistaugliche und standardisierte Lösungen für die Bewertung bieten,
- einer Verbesserung und Qualitätssicherung der archivischen Überlieferungsbildung nach fachlichen Maßstäben dienen,
- die historische Entwicklung der Gerichtsverfahren abbilden und
- eine Überlieferungsbildung schaffen, die verschiedene Auswertungen ermöglicht.

⁹ Geo. (wie Anm. 5).

¹⁰ In diesem Zusammenhang kann auf die Staatsanwaltschaften als mögliche Provenienzen einer Parallelüberlieferung zu den Vr-Akten der Landesgerichte hingewiesen werden. Erfahrungsgemäß hat die Überlieferung der Staatsanwaltschaften (die sogenannten „Tagebücher“, die entgegen ihrer Bezeichnung nicht in Büchern geführt worden sind, sondern aus Papierbögen bestehen) in der Regel nur begrenzten Informationsgehalt, da wesentliche Aktenteile in den jeweiligen Vr-Akt des Landesgerichtes eingegangen sind. Es finden sich jedoch zumindest grundsätzliche Angaben der angezeigten Straftat in dieser Aktengattung.

Zu den Strategien der Überlieferungsbildung zählt auch die Analyse der künftigen Nutzerinnen und Nutzer der archivwürdigen Unterlagen. Die Adressatinnen und Adressaten der zu archivierenden Unterlagen sind daher vorab zu definieren.

Als Zielgruppen bei der Bewertung von Strafakten/Verfahrensakten der Landesgerichte können identifiziert werden:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus allen Bereichen der Forschung,
- Familien- und Heimatforschende,
- Betroffene (Opfer, Täter, Zeugen, Sachverständige, etc.),
- schriftgutproduzierende Stellen,
- Bürgerinnen und Bürger sowie
- Bildungseinrichtungen

4. Bewertungsempfehlung

4.1. Samplebildung vs. Listenbewertung

Samplebildungen eignen sich nicht als Bewertungsmaßnahme für Strafakten, da es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Fälle mit potentiell hoher wissenschaftlicher (historischer, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher, gendergeschichtlicher, justizgeschichtlicher, kulturgeschichtlicher) Bedeutung handelt. Trotz der zu bewältigenden Mengen wird die Listenbewertung mit Einzelfalldurchsicht von der AG als notwendige Maßnahme erachtet. Von einer Bewertungsentscheidung auf Grundlage der Registereinträge ist abzuraten, da die in den analog geführten Registern angegebenen Paragrafen der Anklage und deren Strafrahmen weder mit den Angaben auf den Aktendeckeln übereinstimmen müssen noch die Paragrafen des Urteils wiedergeben.

4.2. Kriterien zur Begründung der Archivwürdigkeit

Bestimmte Verfahren gelten grundsätzlich als archivwürdig. Bereits die Geo. sieht in § 173 Punkt 14 alle Akten der Geschworenen- und Schwurgerichte sowie der Volksgerichte zur dauernden Aufbewahrung vor und in Punkt 1 auch alle Akten, die von den Richterinnen und Richtern mit dem Vermerk gemäß § 382 Abs. 2 Z. 6 gekennzeichnet sind.¹¹ Alle Prozesse der Volksgerichte, die nach 1955 bei den Landesgerichten wieder aufgenommen wurden, sind ebenfalls archivwürdig. Darüber hinaus sollen jene Verfahren, die schon vor der Anbietung an ein Landesarchiv der Forschung zur Verfügung

¹¹ Geo. § 382 Abs. 2 Z. 6 (wie Anm. 5): *Auf den Akten sind außen ersichtlich zu machen; [...] wenn der Akt wegen seines Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist, auf Anordnung des Richters der Vermerk „Von historischer Bedeutung, nicht vernichten!“*

standen, sofern diese von den Landesgerichten nachvollziehbar gehalten oder von Forschungsinstitutionen genannt wurden, nach konkreter Überprüfung als archivwürdig übernommen werden. Über bedeutende Fälle berichtet in der Regel die Presse. Eine entsprechende Recherche nach Pressemeldungen wird daher als Vorbereitung vorgeschlagen.

Zeitgeschichtliche Ereignisse und deren justizieller Niederschlag, wie beispielsweise die Zeit des Nationalsozialismus, die Ungarnkrise oder der „Prager Frühling“ sind besonders zu berücksichtigen. Ebenso gelten jene Verfahren, die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklungen dokumentieren, als archivwürdig. Die Fälle über den regen Handel am Schwarzmarkt zeugen von der wirtschaftlichen Notsituation in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und sind daher besonders zu beachten. Große Fälle der Wirtschaftskriminalität gelten als grundsätzlich archivwürdig.

Verfahren, die den Wandel der Gesellschaft dokumentieren (z. B. in der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität, Abtreibung oder Kindesweglegung), oder Verfahren, welche Änderungen der gesellschaftlichen Maßstäbe, von Werthaltungen oder der Sprache belegen (z. B. in Polizeiberichten, Zeugenaussagen, Urteilsbegründungen, psychiatrischen Gutachten), sind dauernd aufzubewahren. Verfahren können auch wegen der in den Akten enthaltenen Fotos, Plakate und ähnlichen Beilagen und deren besonderer historischer Aussagekraft als archivwürdig eingestuft werden.

Als weitere Parameter für die Entscheidung über die Archivwürdigkeit können grundsätzlich auch die Höhe des Strafausmaßes und der physische Aktenumfang, der sich aus der Prozessdauer ergeben kann, herangezogen werden. Die Menge der Fallzahlen nach Paragrafen wird ebenfalls für die Bewertungsentscheidung insofern von Bedeutung sein, als die Verfahren eines Delikts je nach Anfall entweder zur Gänze oder nur in Auswahl übernommen werden können. Von jenen Paragrafen, deren Verfahren als fallweise archivwürdig bewertet werden, sollte zumindest ein Musterakt pro Jahr erhalten bleiben.

Es bietet sich an, die Strafakten in folgende Bewertungskategorien einzuteilen:

- archivwürdig (a)
- nicht archivwürdig/zu skartieren (s)
- fallweise archivwürdig (fa)

4.3. Bewertungsübersichten nach Paragrafen und Materiengesetzen

4.3.1. Bewertung von Straftakten gemäß Paragrafen im Strafgesetz 1945–1974

§	Delikt	Bewertungs- empfehlung	Anmerkungen
Strafgesetz 1. Teil: Von den Verbrechen			
1–11	Mitschuldige und Teilnehmer an Verbrechen, Versuch eines Verbrechens, Anstiftung zu einem Verbrechen	s	
12–42	Von Bestrafung von Verbrechen	s	
43–57	Von erschwerenden Umständen, Milderungsumständen und deren Anwendung	s	
58	Hochverrat	a	
60	Mitschuld am Hochverrat	a	
65–66	Störung der öffentlichen Ruhe	a	
67	Spionage	a	
68–72	Aufstand	a	
73–75	Aufbruch	a	
76	Öffentliche Gewalttätigkeit	fa	Politische Delikte
81	Gewaltsame Handanlegung, gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen	fa	Politische Delikte
83	Gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut	fa	Politische Delikte
85	Boshafte Beschädigung fremden Eigentums	fa	Politische Delikte
89	Boshafte Beschädigung eines Staatstelegraphen	fa	Politische Delikte
90	Menschenraub	fa	Politische Delikte
93	Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit	fa	Abhängig vom öffentlichen Interesse
96	Entführung	fa	Abhängig vom öffentlichen Interesse
98	Erpressung	fa	Abhängig vom öffentlichen Interesse
99	Gefährliche Drohung	fa	Abhängig vom öffentlichen Interesse
101–102	Missbrauch der Amtsgewalt	fa	Bei höheren Ämtern
104	Geschenkannahme in Amtssachen	fa	Bei höheren Ämtern

§	Delikt	Bewertungs- empfehlung	Anmerkungen
106-113	Geldfälschung	fa	Größere Fälle, Banden
114	Abänderung	s	
118	Münzfälschung	fa	In größerem Ausmaß
122-124	Religionsstörung	fa	
125	Notzucht, Vergewaltigung	a	
127	Notzucht, Vergewaltigung von wehrlosen Personen	a	
128	Schändung	a	
129	Unzucht wider die Natur (mit Tieren und Personen desselben Geschlechts)	a	
131	Blutschande	a	
132	Kuppelei	fa	Je nach Inhalt und Schwere des Falles
134	Mord	a	
135	Arten des Mordes	a	
138	Mordversuch	a	
139	Kindsmord	a	
139a	Tötung auf Verlangen	a	
139b	Mitwirkung am Selbstmord	a	
140	Totschlag	fa	Je nach Inhalt und Schwere des Falles
144	Abtreibung	a/fa	fa bei hohen jährlichen Fallzahlen
146	Mitschuldiger der Abtreibung	a/fa	fa bei hohen jährlichen Fallzahlen
147	Abtreibung fremder Leibesfrucht	a/fa	fa bei hohen jährlichen Fallzahlen
149-151	Kindesweglegung	a	
152	Schwere Körperverletzung	fa	Häusliche Gewalt
153	Körperverletzung gegen Eltern, Beamte, Geistliche, Sachverständige	fa	Besondere Fälle
158-165	Zweikampf	fa	Besondere Fälle
166-170	Brandlegung	fa	Großbrände, wichtige Gebäude
171-180	Diebstahl, schwerer Diebstahl	fa	Je nach Inhalt und Schwere des Falles, für jeden § 1 MA

§	Delikt	Bewertungs- empfehlung	Anmerkungen
181-184	Amtsveruntreuung	fa	Bei höheren Ämtern, besondere Fälle
185-189	Veruntreuung	fa	Je nach Inhalt und Schwere des Falles
190-196	Raub	fa	Je nach Inhalt und Schwere des Falles
197-205	Betrug	fa	Je nach Inhalt und Schwere des Falles, Wirtschaftskriminalität
206-208	Bigamie	a	
209-210	Verleumdung	fa	
211-221	Vorschub eines Verbrechens	s	
222	Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen	a	
Strafgesetz 2. Teil: Von den Vergehen und Übertretungen			
233-277	Von Vergehen und Übertretungen überhaupt und deren Bestrafung	s	
278	Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung	fa	Politische Delikte
279-284	Auflauf, Widerstand gegen die Staatsgewalt	fa	Politische Delikte
285	Teilnahme an geheimen Gesellschaften	fa	Politische Delikte
293	Straffälligkeit der Ausländer	fa	Politische Delikte
300	Schmälerung öffentlicher Anstalten und Vorkehrungen	fa	
303	Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft	a	
306	Beschädigung von Grabstätten	fa	Politische Delikte
308	Verbreitung falscher Gerüchte	fa	
311	Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt	s	
312	Beleidigung der öffentlichen Beamten	fa	Politische Delikte
321	Falsche Verdächtigung	fa	§ 321 wurde 1947 (Strafgesetznovelle 1947) eingeführt; betrifft falsche Be- schuldigungen we- gen NS-Verbrechen

§	Delikt	Bewertungs- empfehlung	Anmerkungen
331-334	Formen des Amtsmissbrauches	fa	Große Fälle
335-337	Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens	fa	Tragische Todesfälle, ärztliche Kunstfehler, Akten mit Fotodokumentationen
339	Vorschrift für unverheiratete schwangere Frauen	a	
340	Strafe auf die Verheimlichung der Geburt	a	
343	Unbefugte Ausübung der Wundarzneikunst (Kurpfuscherei)	a	
344	Schwangerschaftseingriff ohne ärztliche Ausbildung	a	
345	Verschulden im Apothekerbetrieb	fa	
349	Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien	fa	
356	Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit	fa	
393	Gefährdung der Gesundheit durch übertragbare Krankheiten	a	
411	Vorsätzliche körperliche Beschädigung	fa	Häusliche Gewalt
413-421	Misshandlung von Kindern, unter Eheleuten	fa	Häusliche Gewalt
486	Fahrlässige Krida	fa	Große Fälle, Wirtschaftskriminalität
487-499	Ehrenbeleidigungen	fa	Vor allem § 487 im Zusammenhang mit NS-Verbrechen
500-522	Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, Glücksspiel	fa	
501	Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten	a	
512	Kuppelei	a	
516	Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit	a	
522	Verbotene Spiele	a	
523	Trunkenheit	fa	Besondere Fälle
533-684	Bestimmungen über die von aktiven Heeresangehörigen begangenen strafbaren Handlungen	fa	

4.3.2. Bewertung von Straftakten nach Materiengesetzen

Materiengesetze	Bewertungsempfehlung
Amtshaftungsgesetz (AHG)	fa
Außenhandelsverkehrsgesetz (AHVG)	fa
Aktiengesetz	fa
Antiterrorgesetz	a
Abgabenordnung (AO)	fa
Ausländerpolizeiverordnung (APV/Ausl.PV)	a
Arbeitszeitgesetz	fa MA
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	s (nur 1 MA)
Außenhandelsgesetz	fa
Arbeitszeitordnung (AZO)	s (nur 1 MA)
Branntweinmonopolgesetz	fa MA
Devisengesetz	fa
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)	fa
Einführungsgesetz zum Wechselgesetz (EGWG)	s
Exekutionsvereitelungsgesetz (EVG)	s (nur 1 MA)
Finanzstrafgesetz (FinStrG)	fa
Fremdenpolizeigesetz (FPG)	a
Gesetz über Arbeitsvermittlung	fa
Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl. Nr. 78/1883	fa
Gesetz zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit	a
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG)	fa
Kartellgesetz	fa
Kreditschutzgesetz	fa
Kriegsverbrechergesetz (KVG)	a
Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO)	fa
Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden (Landstreichergesetz)	fa MA
Lebensmittelgesetz	fa
Markenschutzgesetz (MarkenSchG)	fa
Mutterschutzgesetz (MSchG)	fa
Passgesetz	fa MA

Materiengesetze	Bewertungsempfehlung
Patentgesetz	fa
Preistreibergesetz	fa
Pressegesetz (besonders Artikel VII Strafgesetznovelle von 1862)	a
Reichsversicherungsverordnung	fa
Spreng- und Schießmittelgesetz	a
Staatschutzgesetz	a
Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden (RGBl. Nr. 89/1885, sogenanntes Vagabundengesetz)	a
Suchtgiftgesetz	a
Süßstoffgesetz	fa
Unterhaltsschutzgesetz (USchG)	fa
Urheberrechtsgesetz (URG)	fa
Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG)	s (nur 1 MA)
Vagabundengesetz 1885 (siehe Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten)	fa MA
Verbotsgesetz 1947 (VG)	a
Vereinsgesetz	s (nur 1 MA)
Verordnung vom 23. März 1934 zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit (BGBl. Nr. 171/1934)	a
Verordnung über die Lohngestaltung (RGBl. Teil I, S. 691/1938)	fa MA
Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)	s (nur 1 MA)
Währungsschutzgesetz (WSchG)	a
Waffengesetz	fa nur in Verbindung mit anderen (archivwürdigen) §§ des StGB
Wahlgesetz	a
Wehrgesetz (WG)	fa
Weinggesetz	s (nur 1 MA)
Wettbewerbsgesetz (WettbG)	fa
Wohnhauswiederaufbaugesetz	fa
Wuchergesetz (WucherG)	fa

5. Abkürzungen

a	archivwürdig
BArchG	Bundesarchivgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
fa	fallweise archivwürdig
Geo.	Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
KLA	Kärntner Landesarchiv
MA	Musterakten
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv
RGBI.	Reichsgesetzblatt
s	skartieren
SLA	Salzburger Landesarchiv
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Strafgesetzblatt
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
StPO	Strafprozessordnung
TLA	Tiroler Landesarchiv
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
Vr	Gattungszeichen für Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen bei Gerichtshöfen I. und II. Instanz
Vg Vr	Gattungszeichen für Verfahren bei Volksgerichten

6. Literatur zur Bewertung von Straf- und Gerichtsakten

Klaus BAUDIS, Wertermittlungsprobleme im Justizbereich und Erfahrungen bei einer Aktenaussonderung beim Kreisgericht Ludwigslust, in: Archivmitteilungen 17/4 (1967), 129–135.

Kurt BECKER, Aufbewahrung und Kassation von Akten der Justizbehörden, in: Der Archivar 18 (1965), 237–244.

Nicole BICKHOFF, Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden-Württemberg, in: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg, hg. von Jürgen TREFFEISEN (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung

- Baden-Württemberg, Serie A/7), Stuttgart 1997, 311–323 (online <https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/58053/A%207%20Bickhoff%20Amtsgerichte.pdf>).
- Karl-Heinz DANZL, Kommentar zur Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz (mit Ergänzungs-lieferungen), Wien 1993, 540.
- Josef Franz DESPUT, Skartierung von Gerichtsakten, in: *Scrinium* 44/45 (1991), 211–213.
- Margaret J. DIXON, „Beyond Sampling: Returning to Macroappraisal for the Appraisal and Selection of Case Files“, in: *Archival Science* 5 (2005), 285–313.
- Irtraut EDER-STEIN, Aktenstruktur und Samplebildung. Überlegungen zur Archivierung von massenhaft anfallenden Einzelfallakten am Beispiel von Akten der Justiz, in: *Der Archivar* 45/4 (1992), Sp. 561–572.
- H. ERMISCH, Über die Beziehungen der Staatsarchive zu den Registraturen und Archiven der Verwaltungs- und Justizbehörden, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 47 (1899), 176–181.
- Susanne FRÖHLICH, Archivierung von Justizschriftgut in Österreich, in: *Scrinium* 73 (2019), 68–85.
- Achim KRÜMMEL, Archivische Behördenbetreuung und Überlieferungsbildung im Bereich der Justiz, in: *Unsere Archive* 54 (2009), 47–49.
- Bernhard KRAUSHAAR und Jürgen TREFFEISEN, Das Bewertungsmodell „Unterlagen der Arbeitsgerichte“ des Staatsarchivs Sigmaringen, in: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg*, hg. von Jürgen TREFFEISEN (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A/7), Stuttgart 1997, 325–340 (online <https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/58054/A%207%20Kraushaar%20Treffeisen%20Arbeitsgerichte.pdf>).
- Burkhard NOLTE, Bewertung und Übernahme von Justizunterlagen im Sächsischen Staatsarchiv, in: *Archive in Thüringen* 1 (2006), 11–12 (online https://zs.thulb.uni-jena.de/servlets/MCRFileNodeServlet/jportal_derivate_00204837/ait1_2006-11.pdf).
- O. A., Zur Frage der Aufbewahrung der Gerichtsakten im Rahmen der Archivpflege-tätigkeit, in: *Mitteilungsblatt der Preussischen Archivverwaltung* (1939), 45–48.
- Dietrich PIETSCHMANN, Das Schriftgut der Justiz 1815–1945 dargestellt am Beispiel des Staatsarchivs Magdeburg. Klassifikation und Fragen der Bewertung, in: *Archivmitteilungen* 18/5 (1968), 191–197.
- PROJEKTGRUPPE ARCHIVIERUNGSMODELL JUSTIZ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Richtlinien zur An-bietung und Archivierung von Unterlagen der Justiz, Düsseldorf 2008 (online http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaeetze/BilderKartenLogosDateien/Behoerdeninformation/Abschluss_Beh_rdeninfo_Justiz_Aktualisierung_2016__September.pdf).
- Nicolas RÜGGE, Steuerung des Erinnerns und Vergessens? Archivische Bewertung von Schriftgut der Justiz, in: *Erinnern und Vergessen*, hg. von Oliver BRUPBACHER, München 2007, 348–364.
- DERS., „Fristenlösung“ statt dauernder Verwahrung: Anmerkungen zu den neuen Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 8 (2004), 81–86.
- Franz SCHARF, Die Erschließung von (Volks-)Gerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv, in: *Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes*, hg. von Claudia KURETSIDIS-HAIDER u. a., Leipzig/Wien 1998, 303–306.
- DERS., Bewertungskriterien und Skartierung von modernen Gerichtsakten, in: *Scrinium* 58 (2004), 63–66.
- Christoph SCHMIDT, Das Archivierungsmodell „Justiz“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: *Archivar* 63/1 (2010), 96–101.

- Elisabeth SCHÖGGL-ERNST, Was soll vom Individuum bleiben? – Gerichtsakten, in: *Scrinium* 59 (2005), 69–77.
- DIES., Justizaktenbewertung – Der Archivar im Spannungsfeld zwischen Justizverwaltung und Forschung, in: *Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs* 49 (1999), 153–167 (online http://www.landesarchiv.steiermark.at/cms/dokumente/11683557_77969250/9a2339bf/153%20bis%20167%20aus%20Mitteilungen%2049-Justizaktenbewertung%20-%20Der%20Archivar%20im%20Spannungsfeld%20zwischen%20Justizverwaltung%20und%20Forschung.pdf).
- Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz, hg. von Rainer STAHLSCHMIDT, Düsseldorf 1999.
- DERS., Justizakten. Treffen westdeutscher Staatsarchivare in Düsseldorf-Kalkum. Bewertung von Justizakten, in: *Der Archivar* 47/3 (1994), 518–519.
- Denise Diana THOMA, Sampling und Überlieferungsbildung. Bewertungskriterien am Beispiel von Bezirksgerichtsakten im Staatsarchiv Aargau, Masterarbeit HTW Chur, Chur 2009.
- Jürgen TREFFEISEN, Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: *Der Archivar* 58/3 (2005), 188–193.
- DERS., Im Benehmen mit ... – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen, in: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, hg. von Jürgen TREFFEISEN (*Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A/7*), Stuttgart 1997, 73–101 (online <https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/58037/A%207%20Treffeisen%20im%20Benehmen%20mit.pdf>).
- Wilhelm WADL, Praxisbezogene Überlegungen zur Skartierung von Gerichtsschriftgut, in: *Scrinium* 44/45 (1991), 214–220.
- Martina WIECH, Moderne Justizakten als zukünftige Quellen historischer Forschung: Workshop zur Archivierung von Unterlagen der Justiz in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen, in: *Der Archivar* 58/4 (2005), 302 f.